

§ 9

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadsachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstplicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstplicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist.
6. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Abs. 1 Nr. 6 gilt nicht für Vermessungsgebühren.

ANMERKUNGEN:

Literatur

App, Michael	Zur Kostenerstattung bei länderübergreifender Vollstreckungshilfe	KKZ 2002, 237 – 238
Bohl, Johannes	Der „ewige Kampf“ des Rechtsanwalts um die Akteneinsicht	NVwZ 2005, 133 – 140
Braun, Frank	Die Finanzierung polizeilicher Aufgabenwahrnehmung	Dissertation, 2009
Debus, Alfred G.	Gebühren für Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	DVBl 2013, 9 – 16
Rudisile, Richard	Zentralbegriffe des Umweltinformationsrechts im Blick der Rechtsprechung	VBIBW 2013, 46 – 50
Schlabach, Erhard	Gebühren für fachtechnische Stellungnahmen – oder wie sich die Verwaltung mit sich selbst beschäftigt	VBIBW 2007, 287 – 290
Spranger, Tade Matthias	Bagatellgrenze und Dispositionsfreiheit bei der Erstattung von Auslagen nach § 8 Abs. 1 VwVfG	KStZ 2000, 6 – 8
Steenhoff, Holger	Gebührenerhebung bei ergebnislosen Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag – zugleich eine Erwiderung auf den Beitrag von Dr. Martin Keller in VBIBW 2006, 95	VBIBW 2006, 334 – 338

Stein, Reiner	Die Kostenentscheidungen der Verwaltung im Ausgangs- und Widerspruchsverfahren	KommP 2004, 82–88
Zilkens, Martin	Bereichsspezifisches Informationszugangsrecht im Verbraucherschutzrecht: Das neue Verbraucherinformationsgesetz	NVwZ 2009, 1465–1470

Inhaltsübersicht

	Randziffer
1. Begründung des Regierungsentwurfs	1
2. Wichtige Gesetzestexte	3
2.1 Kommunalabgabengesetz	3
2.2 Bundesgebührengesetz	4
2.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz	5
2.4 SGB X	6
2.5 Verbraucherinformationsgesetz	6
2.6 Agrarstrukturverbesserungsgesetz	6
3. Einleitung	7–13
4. Anwendungsbereich	14
4.1 Landesgebührenrecht	14–16
4.2 Kommunalabgaben	17
4.3 Sonderregelungen	18
4.3.1 BGebG	19–24
4.3.2 § 64 SGB X	25–30
4.3.3 Amtshilfe	30–49
4.3.4 Geobasisinformationen	50–54
4.3.5 Auskünfte an die Presse	55–59
4.3.6 Verbraucherinformationen	60–68
4.3.7 Agrarstrukturmaßnahmen	69–73
4.3.8 Umweltinformationen – ULG/LUIG	74–76
4.3.9 Informationsfreiheitsgesetz – IFG	78–80
4.3.10 Gesundheitsdienstegesetz – ÖGDG	81–83
5. Anwendungsfälle	84
5.1 Gnadsachen	85–91
5.2 Öffentlicher Dienst	92–98
5.3 Gesetzliche Dienstpflicht	99–107
5.4 Prüfungen	108–113
5.5 Auskünfte	114–153
5.6 Behördliche Informationsgewinnung	154–162
6. Rechtsfolge	163–165

1. Begründung des Regierungsentwurfs (LT-Drs. 13/3477 vom 3. 8. 2004)

Zu § 9 (Sachliche Gebührenfreiheit) 1

Die bisherige Vorschrift zur sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 LGeG a. F.) wird umfassend reformiert. Auch weiterhin unterscheidet das Gesetz allgemein zwischen sachlicher und persönlicher Gebührenfreiheit (§ 10). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gelten die Gebührenfreiheiten für alle öffentlichen Leistungen. Die Aufzählung des Absatzes 1 ist abschließend.

Absatz 1

Die neue Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 übernimmt modifiziert § 5 Nr. 5 LGeG a. F. Der Regelungsgehalt umfasst weiterhin den Bereich der öffentlichen Leistungen, die sich im Rahmen des Dienstverhältnisses der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben (vgl. auch § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LVwVfG). Darüber hinaus wird die Regelung neuen Beschäftigungsformen im öffentlichen Dienst angepasst. So fallen beispielsweise unter § 9 Abs. 1 Nr. 2 nun auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse eigener Art, die nicht unter die bisherige Regelung subsumiert werden konnten; insbesondere Dienstverhältnisse der Rechtsreferenda-re während des juristischen Vorbereitungsdienstes. § 9 Abs. 1 Nr. 3 übernimmt modifiziert den Regelungsgehalt des § 5 Nr. 3 LGeG a. F. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Angelegenheiten bleiben öffentliche Leistungen, die sich insbesondere aus der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes ergeben, gebührenbefreit (vgl. auch § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LVwVfG).

Soweit spezialgesetzliche Regelungen den Vorschriften des LGeG vorgehen, sind diese anzuwenden: Damit ist keine Notwendigkeit mehr gegeben, für die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 LGeG a. F., da § 64 Sozialgesetzbuch X (SGB) vorrangig die Gebührenfreiheit im Bereich von Sozialleistungen regelt. Es entfällt auch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4 LGeG a. F., denn durch die in Artikel 9 Abs. 3 GG gewährleistete Tarifautonomie hat sie keine praktische Bedeutung.

Ebenso kann § 5 Abs. 1 Nr. 7 LGeG a. F. entfallen. Danach wurde Gebührenbefreiung gewährt, wenn eine Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen wurde. In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht können prinzipiell alle Staatsaufgaben, auch im Bereich der Kernaufgaben, gebührenpflichtig gemacht werden. Es genügt hierbei, dass die öffentliche Leistung dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist (vgl. BVerfG, DVBl. 1998, 1220, 221 – Flugsicherheitsgebühr). Eine wie bisher schwer zu treffende Abgrenzung des überwiegenden öffentlichen Interesses einer Amtshandlung entfällt und vereinfacht die Anwendung des Gesetzes. Im Übrigen werden besondere Fallgestaltungen durch Gebührenerleichterungen und entsprechende Billigkeitsregelungen (vgl. § 11) aufgefangen. Darüber hinaus wird, wie in der Begründung zu § 7 Abs. 3 dargestellt, das öffentliche Interesse an der öffentlichen Leistung bei der Gebührenbemessung entsprechend berücksichtigt.

Die Gebührenfreiheit in Absatz 1 Nr. 4 für Prüfungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme solcher Prüfungen die der Notenverbesserung dienen, entspricht im Wesentlichen dem Regelungscharakter des § 1 Abs. 2 LGeB-G a. F. Der vormals verwendete Begriff der Aus- und Fortbildung wurde in Aus- und Weiterbildung geändert.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurden in Abs. 1 Nr. 5 und 6:

In Nr. 5 wird dem Bedürfnis nach Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungseffizienz dahin gehend Rechnung getragen, dass vor allem im täglichen Kontakt mit dem Bürger in einfachen und schnell zu erledigenden Auskunftsfällen keine Gebühren anfallen sollen. Insbesondere würden in diesen Fällen die Kosten der Gebührenerhebung die angefallenen Verwaltungskosten regelmäßig übersteigen. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass es sich bei den genannten Auskunftsfällen nicht um Beratungen handelt, wie sie beispielsweise im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Landesbauordnung) üblich sind. Im Übrigen können in Gebührenordnungen oder -sätzen gebührenpflichtige Tatbestände und Gebühren festgesetzt werden, wenn nach Art der schriftlichen Auskunft (z. B. Registerauszüge) und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung geboten ist.

In Nr. 6 wird die behördliche Informationsgewinnung, sei es auf persönlichem, elektronischen, fernmündlichen, postalischen oder sonstigem Wege, zwischen Behörden gebührenbefreit, da der Verwaltungsaufwand zur Gebührenerhebung nicht zu rechtfertigen ist. Insoweit muss hier der Gedanke der Kostentransparenz zurücktreten.

Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt u. a. den Regelungsgehalt von § 5 Abs. 2 LGeB-G a. F. Jedoch definiert das Gesetz nunmehr schärfer die sachliche Gebührenfreiheit in diesem Bereich. Da die Bereitstellung von Informationen und die Qualitätssicherung im Rahmen des Liegenschaftskatasters wesentliche Bestandteile öffentlicher Vermessungsleistungen ausmachen, ist eine sachliche Gebührenfreiheit hier nicht zu rechtfertigen.

2 ► Änderungen

Begründung des Regierungsentwurfs LT-Drs. 15/7724 vom 17. 11. 2015

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesgebührengesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung des Landesgebührengesetzes an die Vorschriften des Bundesgebührengesetzes (BGebG), die durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013, 3154) in Kraft gesetzt wurden.

...

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstaben aa

In § 9 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Vorbild von § 7 Nummer 1 BGebG auch einfache elektronische Auskünfte aufgenommen, um deutlich zu machen, dass auch diese gebührenfrei sind. Bisher sind lediglich „münd-

liche und einfache schriftliche Auskünfte“ gebührenfrei, sofern für die schriftlichen Auskünfte nicht gesonderte Regelungen in Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes vorgesehen ist. Sinn und Zweck der bisherigen Regelung ist es, Auskünfte, die von der Behörde ohne größeren Rechercheaufwand erteilt werden können, nicht mit Gebühren zu belegen. Maßgeblich für die Gebührenfreiheit ist folglich die Einfachheit der Auskunft, nicht die Form, in welcher sie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber erteilt wird. Dies soll auch für elektronische Auskünfte gelten.

Zu Buchstaben bb

Der bisher im Landesgebührengesetz vorgesehene Katalog von sachlich gebührenbefreiten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 um die Gebührenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien erweitert. Das Bundesgebührengesetz enthält in § 7 Nummer 3 eine entsprechende Regelung. Damit wird für die Fälle, in denen die Kopie selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren ist (z. B. Anfertigung von Kopien von Archivgut) und für einfache elektronische Kopien eine Gebührenfreiheit begründet, während für Papierkopien Gebühren erhoben werden können. Elektronische Kopien sind alle Kopien, die nicht in Papierform perpetuiert werden. Dies ergibt sich aus der im Landesrecht üblichen weiten Fassung des Begriffs „elektronisch“. Nummer 6 erfasst nur elektronische Kopien einfacher Art, die Papierkopien in schwarz/weiß ersetzen. Die nach § 33 Absatz 7 LVwVfG beschriebenen Ausfertigungen sind davon nicht umfasst. Aufwendige elektronische Kopien, wie z. B. Scans auf Datenträger, Mikrofilm, CD oder Fotopapier sind auch nicht Gegenstand der Regelung. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung einer einfachen elektronischen Kopie wird durch die neue Nummer 6 nicht begründet. Die Behörden werden nicht verpflichtet, technische Möglichkeiten zur Erstellung einer Kopie durch entsprechende Scangeräte zu schaffen.

Die gebührenmäßige Privilegierung von einfachen elektronischen Kopien gegenüber Papierkopien dient der Förderung des E-Government und der Entbürokratisierung sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Prozessen in der Verwaltung. Die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung und elektronische Übersendung von elektronischen Kopien für die Verwaltung im Vergleich zu der Herstellung und Übermittlung von Kopien in Papierform weniger Kosten verursacht, insbesondere wenn es sich um umfangreichere Unterlagen handelt. Deshalb soll durch die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, diese verstärkt in elektronischer Form in Anspruch zu nehmen. Die durch elektronische Kopien ermöglichte Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung dient nicht nur dem fiskalischen Interesse an der Senkung der mit dieser Leistung verbundenen Kosten, sondern ist auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit angezeigt.

Die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen oder Satzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 LGeG bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Gebührenherabsetzung nach § 11 LGeG für von § 9 Nummer 6 LGeG nicht erfasste aufwendige elektronische Kopien vorzusehen, bleibt unberührt. Zu

den eine Gebührenerleichterung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch das Ziel, die Inanspruchnahme von elektronischen Kopien zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zu fördern.

Zu Buchstaben cc

Die Änderung der bisherigen Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des bisherigen § 9 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c.

2. Wichtige Gesetzestexte

2.1 Kommunalabgabengesetz

§ 11

Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

3 (1) Die Gemeinden und die Landkreise können für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührentschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührentschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(3) §§ 5, 9, 12, 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Ferner gilt § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, sofern die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstags beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(4) In der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

2.2 Bundesgebührengesetz

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

4

1. für mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
2. für einfache Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. für einfache elektronische Kopien,
4. in Gnadsachen,
5. bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
6. für Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
7. im Rahmen eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. im Rahmen einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstplicht oder einer Tätigkeit, die anstelle der gesetzlichen Dienstplicht geleistet werden kann,
9. für Entscheidungen im Rahmen der Bewilligung von Geldleistungen sowie für in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen,
10. für Entscheidungen über Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren,
11. für Sachen im Gemeingebrauch, soweit in Gesetzen des Bundes nichts anderes bestimmt ist.

2.3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

§ 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe 5 keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

§ 8 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach

Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

2.4 SGB X

Sechster Abschnitt

Kosten, Zustellung und Vollstreckung

§ 64

Kostenfreiheit

6 (1) Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. in der Sozialversicherung bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern, Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits abzuwickeln,
2. Im Sozialhilferecht, im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Zwölften Buch, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,
3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden,
4. im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für erforderlich gehalten werden,
5. im Kindergeldrecht für erforderlich gehalten werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit; § 197 a des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

2.5 Verbraucherinformationsgesetz

§ 6

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz der Behörden nach § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Satz 3 auch in Verbindung mit Satz 4 werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist kostenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt, soweit die Amtshandlungen nicht durch Behörden des Bundes vorgenommen werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

2.6 Agrarstrukturverbesserungsgesetz

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz – ASVG)

§ 33

Gebühren-, Auslagen- und Steuerfreiheit

(1) Im Verfahren vor der Landwirtschaftsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, ausgenommen Vermessungsgebühren und -entgelte, und Steuern des Landes und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Wertzuwachssteuern jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerb von Land oder Inventar durch das Siedlungsunternehmen erhoben werden.

(3) Die Gebühren- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das Siedlungsunternehmen versichert, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

(4) Die Gebühren- und Steuerfreiheit gilt auch, wenn das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben wird.

(5) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt unberührt.

Reichssiedlungsgesetz – RSiedlG

(vom 11. 08. 1919, RGBl 1919, 1429, zuletzt geändert am 29. 7. 2009 – BGBl. I 2009, 2355.)

§ 29

(1) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, ... und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Umsatz- und Wertzuwachssteuern jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerbe von Land oder Inventar durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen erhoben werden.

(2) Die Gebühren-, ... und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1) versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vorliegt und daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

2.7 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) vom 17. 12. 2015, GBl. 2015, 1210

§ 23**Gebühren und Auslagen**

(1) Für Aufklärung und Beratung sowie für amtsärztliche Begutachtungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in beamtenrechtlichen Verfahren nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Landesgebührengesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gesundheitsämter in den Landkreisen und den Stadtbezirken Stuttgart, Mannheim und Heilbronn für Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes Gebühren erheben.

3. Einleitung

- 7 Das Gebührenrecht kennt die sachliche (§ 9 LGeB G) und persönliche Gebührenfreiheit (§ 10 LGeB G). Die erstere knüpft an die gebührenpflichtige öffentliche Leistung, die letztere an den Schuldner an.
- 8 § 9 LGeB G enthält einen Katalog von öffentlichen Leistungen, die als Ausnahme zu § 4 Abs. 1 und 4 LGeB G gebührenfrei sind.
- 9 Die in § 9 LGeB G geregelten Fälle der sachlichen Gebührenfreiheit sind im Unterschied zu § 7 BGebG unmittelbar in jedem Einzelfall anzuwenden. § 7 BGebG wendet sich lediglich an den Verordnungsgeber.
- 10 Die in § 9 LGeB G genannten Anwendungsfälle für die sachliche Gebührenfreiheit zielen auf die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Es handelt